



Vereinbarung über eine Probefahrt

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Hinweise für den Verwender dieses Formulares:

Das vorliegende Formular umfasst ausschließlich den Fall einer Probefahrt eines Kaufinteressenten und nicht den Fall einer Probefahrt des Käufers mit dem von ihm bestellten Neufahrzeug, um die vertragsgemäße und fehlerfreie Beschaffenheit des Fahrzeugs zu überprüfen.

Stellen Sie sicher, dass der Kunde voll geschäftsfähig, d.h. **18 Jahre alt** ist und prüfen Sie den Führerschein des Kunden. Tragen Sie die erforderlichen Daten des Kunden, wie z.B. vollständige Anschrift und Namen, in das Formular ein und prüfen Sie die Übereinstimmung der Daten mit den Eintragungen im Personalausweis oder Pass des Kunden.

Es wird ferner empfohlen, **klare Absprachen** über Dauer, Fahrtstrecke und ggf. Kosten der Probefahrt zu treffen.

Sofern das Fahrzeug mit einem **roten Kennzeichen** ausgestattet ist, wird empfohlen, den Kunden darauf hinzuweisen, dass das rote Kennzeichen nicht missbräuchlich verwendet wird. Erkundigt sich der Kunde danach, ob Vollkaskoversicherungsschutz besteht, muss ihn der Händler, wenn er ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen übergibt, darüber belehren, dass der Versicherungsschutz nicht für andere als in § 28 Abs. 1 StVZO (Probefahrten; siehe Verwendungszweck) geregelte Fahrten besteht.

Bei der Vereinbarung einer Probefahrt mit einem Kraftfahrzeug wird regelmäßig ein jedenfalls stillschweigender Haftungsausschluss des Inhalts anzunehmen sein, dass der Fahrer für **Beschädigungen des Fahrzeugs** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aufzukommen hat, wenn die Schäden mit den einer Probefahrt eigentümlichen Gefahren zusammenhängen. Grund dafür ist, dass der Händler das Risiko kennt und sich durch den Abschluss einer Vollkaskoversicherung absichern kann. Der Fahrer haftet daher grundsätzlich **nicht** für **leicht fahrlässig** verursachte Schäden. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Haftungsausschluss greift (möglicherweise) dann nicht ein, wenn der Händler den Kunden vor Fahrtantritt auf das volle Haftungsrisiko ausdrücklich, insbesondere auch mündlich (vgl. Formular, Abschnitt Versicherung), hingewiesen hat. Eine entsprechende Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht für diesen ausdrücklichen Hinweis allerdings nicht aus. Bitte beachten Sie, dass hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Es wird daher eine entsprechende **Absicherung durch eine Vollkaskoversicherung** empfohlen.

Vereinbarung über eine Probefahrt

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Zwischen der Firma **(als Verleiher)**

und Herrn / Frau / Firma **(als Benutzer)**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nr.

Tel.-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Personalausweis

Ausstellungsbehörde: _____

Reisepass

Ausstellungsdatum: _____ Nr.: _____

Führerscheindaten

Kopie

Daten:

Fahrerlaubnisklasse: _____ Erteilungsdatum: _____

Führerscheinnummer: _____

Ausstellungsdatum: _____ Ablaufdatum: _____

Ausstellungsbehörde: _____

wird unter den nachfolgenden und anliegenden Geschäftsbedingungen folgende Probefahrt-Vereinbarung geschlossen:

Fahrzeug

Dem Benutzer wird folgendes Fahrzeug überlassen:

Fabrikat: _____ Fahrzeugart: _____

Typ: _____ Fahrzeug-Ident-Nr. / Fahrgestell-Nr.: _____

Amtliches Kennzeichen: _____ km-Stand: _____

Verwendungszweck

Die Probefahrt soll dem Kaufinteressenten die Möglichkeit geben, das Fahrzeug im Hinblick auf Funktion, Fahreigenschaften, Bedienungskomfort, Verwendungsmöglichkeiten etc. kennen zu lernen und sich damit über den Kauf dieses oder eines anderen Fahrzeugs schlüssig zu werden.

Das Fahrzeug darf nur vom Benutzer persönlich im Rahmen der vereinbarten Probefahrt gefahren werden, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.

Der Benutzer darf das Fahrzeug nur zu dem obigen Verwendungszweck gebrauchen, insbesondere ist ihm untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zum Transport von Gütern,
- zur Weitervermietung,

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur im Inland gestattet.

Nutzungsdauer & Kosten der Probefahrt

Dem Benutzer wird das Fahrzeug

- vom _____ (Datum, Uhrzeit)
bis _____ (Datum, Uhrzeit)
überlassen.
- Die Probefahrt ist bis zu einer km-Leistung von _____ unentgeltlich.
Mehrkilometer werden mit _____ Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet.
- Der Benutzer trägt eine Kostenbeteiligung in Höhe von EURO _____.
- Die Kosten für Mehrkilometer bzw. die Kostenbeteiligung werden bei Kauf eines Fahrzeugs auf den Kaufpreis angerechnet.
- Der Benutzer leistet eine Kautionshöhe von EURO _____, die bei Rückgabe des Fahrzeugs erstattet wird, soweit der Verleiher keine Ansprüche gegen den Benutzer hat.

Versicherung

Wird das Fahrzeug mit rotem Kennzeichen übergeben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nur für Fahrten anlässlich der vereinbarten Probefahrt gilt!

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von _____.

- Das Fahrzeug hat Vollkaskoversicherungsschutz
 - mit _____ EURO Selbstbeteiligung.
- Der Kunde trägt das volle Haftungsrisiko für Beschädigungen am Fahrzeug, d.h. er haftet insbesondere auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden.**

Der Benutzer hat die anliegenden Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich für die Probefahrtvereinbarung an.

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Übernahme des Fahrzeuges

An den Benutzer wurden übergeben: Fahrzeugschlüssel Kraftfahrzeugpapiere

Der Kilometerstand bei Übernahme des Fahrzeuges beträgt: _____ km

Mängel am Fahrzeug bei Übernahme:

Der Benutzer bestätigt, dass er das Fahrzeug
am _____, um _____ Uhr in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und sauberen Zustand übernommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Rückgabe des Fahrzeuges

Datum, Uhrzeit: _____

km-Stand: _____

Festgestellte Mängel: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Benutzers

Unterschrift des Verleihers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Probefahrt

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

I. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Benutzer verpflichtet sich, dass Fahrzeug pfleglich und sachgemäß zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.
2. Im Falle eines Schadenseintritts oder eines Unfalls, an dem das dem Benutzer zur Verfügung gestellte Fahrzeug beteiligt ist, verpflichtet sich der Benutzer, den Verleiher unverzüglich, soweit möglich auch noch unmittelbar von der Unfallstelle, zu informieren und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Benutzer am Unfallort einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Die unverzügliche Informationsverpflichtung gilt auch bei einer Entwendung, bei sonstigem Untergang (z.B. Beschlagnahme) sowie bei einem technischen oder sonstigen Defekt (z.B. Panne) des Fahrzeugs. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verleihers in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.

II. Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist vom Benutzer am Ende der vereinbarten Nutzungszeit am Ort der Übergabe in sauberem Zustand zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit überschritten, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die dem Verleiher aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für den Zeitraum der Vorenthaltung des Fahrzeugs über den Rückgabezeitpunkt hinaus eine angemessene Nutzungsschädigung vom Kunden zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

III. Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich Ziffer 2 gegenüber dem Verleiher für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme), die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe entstehen.
2. Abweichend von Ziffer 1 haftet der Benutzer für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, sofern dies vereinbart ist.
3. Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund normaler Abnutzung. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die nicht durch eine vereinbarte Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
4. Der Benutzer stellt den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Verleihers für den Schaden eintritt.

IV. Haftung des Verleihers

1. Jegliche Haftung des Verleihers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Verleiher aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verleiher beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die Probefahrtvereinbarung dem Verleiher nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Probefahrtvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Benutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Soweit die Haftung des Verleihers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verleihers.
3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verleihers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Sonstiges

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verleihers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.